



III - Finanzservice

Dienstanweisung zur Übertragung von Ermächtigungen im Rahmen des Jahresabschlusses

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	13.05.2014	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth stimmt der Dienstanweisung der Hansestadt Wipperfürth über die Grundsätze der Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt!

Demografische Auswirkungen:

Entfällt!

Begründung:

Grundsätzlich gilt im neuen kommunalen Finanzmanagement (NKF), wie zuvor bereits in der Kameralistik, die Jährlichkeit der Haushaltsansätze. Mit Ende des jeweiligen Haushaltsjahres verfallen diese "Ermächtigungen". Eine Ausnahme dieses Jährlichkeitsprinzips bildet § 22 GemHVO, wonach Aufwendungen im Ergebnisplan und Auszahlungen im Finanzplan unter bestimmten Voraussetzungen auf nachfolgende Haushaltsjahre übertragen werden dürfen.

Die hierfür geltenden Bestimmungen des § 22 GemHVO über die Zulässigkeit von Ermächtigungsübertragungen (frühere kamerale "Haushaltsausgabereste") wurden durch das 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz teilweise aufgehoben oder neu gefasst; der Bürgermeister hat nunmehr in einer Dienstanweisung, die der Zustimmung des Rates bedarf, die Vorschriften für die Ermächtigungsübertragungen festzulegen.

Ziel dieser Gesetzesänderung soll eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und der Eigenverantwortung für die Haushaltswirtschaft sein.

Synopse zu § 22 GemHVO NRW (Unterschiede sind fett gedruckt)

§ 22 Neufassung	§ 22 alte Fassung
(1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.	(1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar . Werden sie übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.
(2) Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.	Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.
(3) Sind Erträge und Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.	(3) Sind Erträge und Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
(4) Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung (§ 38 Abs. 2) und der Finanzrechnung (§ 39) und im Anhang gesondert anzugeben.	(4) Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung (§ 38 Abs. 2) und der Finanzrechnung (§ 39) gesondert anzugeben.

Die Dienstanweisung über die Grundsätze der Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) der Hansestadt Wipperfürth wird dem Rat hiermit zur Beschlussfassung vorgelegt. Gemäß Art. 11 NKFVG wird sie erstmals auf den Jahresabschluss 2012 angewandt. Dieser befindet sich derzeit in Aufstellung und soll im September dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Mit der neuen Dienstanweisung werden im Wesentlichen die bislang aufgrund der alten gesetzlichen Bestimmungen geltenden und praktizierten Grundsätze über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen festgeschrieben.

Anlage:

Dienstanweisung über die Grundsätze der Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) der Hansestadt Wipperfürth